

**VEREIN  
ZUR ERHALTUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE  
ZU MAINZ-LAUBENHEIM E. V.**



VEREIN ZUR ERHALTUNG  
DER EVANGELISCHEN KIRCHE MAINZ-LAUBENHEIM E.V.

**- SATZUNG -**

**§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: "Verein zur Erhaltung der Evangelischen Kirche zu Mainz-Laubenheim e.V.". Sein Sitz ist Mainz-Laubenheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.<sup>1)</sup>
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2. Ziele und Aufgaben**

1. Der Verein unterstützt die Evangelische Gemeinde Mainz-Laubenheim bei der Erhaltung der evangelischen Kirche als Gottesdienstraum i.S. des § 54 der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und zu deren Verwirklichung beitragen wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
  - 3.1 Im Todesfall steht den Erben kein Anspruch auf Beitragserstattung zu. § 4 bleibt unberührt.
  - 3.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es sich grob vereinschädigend verhält. Die Entscheidung wird mit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses wirksam. Die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Beschlusses durch Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Gibt diese dem Widerspruch statt, so wird die Entscheidung des Vorstands rückwirkend ungültig. Im Falle des Ausschlusses besteht keine Anspruch auf Beitragserstattung.
  - 3.3 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

---

<sup>1)</sup> VR 2189 Vereinsregister Amtsgericht Mainz

4. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen 50,-- DM (26€) für das Geschäftsjahr, für Mitglieder ohne festes eigenes Einkommen die Hälfte. Der Beitrag für juristische Personen beträgt mindestens 50, -- DM (26€) für das Geschäftsjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig. Mitglieder, die nach dem 1. Juli für das laufende Geschäftsjahr die Hälfte des Beitrages.
3. Über Anträge auf Erlass oder Ermäßigung des Beitrages entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag mit einfacher Mehrheit ändern. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss darauf hingewiesen werden, dass der Mitgliedsbeitrag geändert werden soll.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und seine Entlastung,
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - die Entscheidung über die Änderung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Beschlussfassung, über Satzungsänderungen,
  - die Beschlussfassung, über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
  - die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr eines jeden Jahres durch den Vorstand einberufen.
  - 2.1 Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
  - 2.2 Ein Verstoß gegen 2.1 gilt als geheilt, wenn er nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung gerügt wird.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, überträgt der Vorstand einem anderen Mitglied die Leitung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb eines Monats erneut einzuberufen. In diesem Falle ist sie beschlussfähig.
5. Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden weder als Ja- noch als Neinstimmen

gewertet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.

6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats seit Eingang des Antrages bei dem Vorstand einzuberufen.

## **§ 7 der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt..
3. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, wird der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand gibt sich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung.

## **§ 8**

1. Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom jeweiligem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung wird eine Woche nach der Versammlung einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Ev. Pfarrbüro Mainz-Laubenheim ausgelegt.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens 4 Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Gemeinde Mainz-Laubenheim zur Verwendung im Sinne des § 2 der Satzung. Das gleiche gilt auch bei einer Auflösung nach dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke.
3. Diese Regelung kann nur einstimmig von allen Mitgliedern geändert werden. Die Zustimmung zur Änderung kann auch schriftlich erklärt werden.

Mainz-Laubenheim, 15. Juni 1998

---

<sup>1)</sup> VR 2189 Vereinsregister Amtsgericht Mainz